

Vorschläge bis 30. September willkommen

Kunst- und Kulturpreis der Sparkasse ausgeschrieben

Die Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin schreibt erstmals einen Kunst- und Kulturpreis in der Landeshauptstadt aus. Mit dem Preis sollen hervorragende musikalische Leistungen im Jahr 2014 geehrt werden. Der Kunst- und Kulturpreis ist für den Erstplatzierten mit 5.000 und für den Zweitplatzierten mit 2.500 Euro dotiert. Ein Nachwuchspreis für Schüler/Studenten wird in Höhe von 1.000 Euro verliehen. Die Vorschlagsfrist endet am 30. September 2014.

„Schwerin ist reich an Kunst und Kultur. Deren belebende Impulse sind identitätsstiftend und eine große Bereicherung für das gesellschaftliche Leben in der Landeshauptstadt. Mit dem Kunst- und Kulturpreis sollen hervorragende Leistungen auf den Gebieten der bildenden und darstellenden Kunst, des Films, der Fotografie, der Literatur, der Musik sowie der Denkmal- und Heimatpflege gewürdigt werden“, erklärt Kai Lorenzen, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse und Vorsitzender des Stiftungsvorstandes.

„Die Schwerinerinnen und Schweriner, aber auch die vielen Gäste der Landeshauptstadt profitieren vom großartigen Kulturangebot unserer Stadt. Ich finde es wichtig, die Akteure und Schöpfer der künstlerischen und kulturellen Leistungen in Schwerin stärker in den Mittelpunkt zu rücken und ihre Arbeit einmal im Jahr mit diesem Preis aus-



zuzeichnen“, begrüßt Oberbürgermeisterin und Kulturdezernentin Angelika Gramkow diese Preisvergabe.

Der Preis wird an Einzelpersonen und Gruppen vergeben, die sich in besonderer Weise um das musikalische Leben in der Landeshauptstadt Schwerin verdient gemacht haben. Dabei sollen 2014 insbesondere musikalische Leistungen geehrt werden, die sich durch hohe künstlerische Qualität, Innovation und besonderes Engagement im Sinne des Gemeinwohls auszeichnen.

Die Bewerber müssen entweder in der Landeshauptstadt ihren Hauptwohnsitz haben oder sich durch künstlerisches oder kulturelles Wirken in der Landeshauptstadt Schwerin auszeichnen.

Der Preis wird durch eine Jury vergeben, die ihre Entscheidung bis zum 31. Dezember 2014 trifft. Vorschläge nimmt die Stiftung der Sparkasse unter folgender Adresse entgegen: **Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin**, Marienplatz 9, 19053 Schwerin oder per E-Mail: unter: ines.schulz@spk-m-sn.de

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 15. Mai die Änderungen der Eigenbetriebssatzungen der SAE, SDS und des ZGM beschlossen. Alle drei Satzungen treten am 1. Juni 2014 in Kraft und setzen damit die Fassungen vom 11.01.2011 außer Kraft. Der vollständige Wortlaut ist seit dem 28. Mai 2014 im Internet unter www.schwerin.de/express-bekanntmachungen und darüber hinaus unter Ortsrecht/H. Wirtschaftliche Unternehmen/Eigenbetriebe veröffentlicht.

Information

Fischereischeinprüfung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 findet die nächste Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines **am Samstag, 5. Juli 2014, ab 8 Uhr** im „Malerkabinett/Versammlungsraum“ der BS Technik,

Außenstelle Schwerin, Friesenstraße 29 A in 19059 Schwerin statt.

Interessenten melden sich bitte im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin oder telefonisch unter 0385 545 1111 innerhalb der

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Mo. 8 – 16 Uhr

Di. u. Do. 8 – 18 Uhr

Sa. 9 – 12 Uhr

(1. und 3. Samstag im Monat)

oder beim Regionalen Anglerverband Schweriner Seen - Umland e.V., bei Herrn Bürger (Tel. 03867 8777 oder

01731056357 bzw. per E-Mail unter angeln.heinz.buerger@web.de).

Der Lehrgang findet am Samstag, den 21.06.2014, Sonntag, den 22.06.2014 und am Samstag, den 28.06.2014 von 8 bis 17 Uhr in der oben genannten Schule statt.

Die Oberbürgermeisterin

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545-1111
Telefax: (0385) 545-1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag* 9 bis 12 Uhr

* Das Bürgerbüro im Stadthaus hat jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat geöffnet. Die nächsten Termine sind: **21.06., 05.07. und 19.07.2014.**

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet: **21.06., 05.07. und 02.08.2014.**

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zum besseren Service und den Angeboten der Stadtverwaltung?

Dann wenden Sie sich an das Ideen- und Beschwerdemanagement.

Telefon: (0385) 545 - 2222,

Telefax: (0385) 545 - 1019,

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon 0385 545-1010
Telefax 0385 545-1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de
Redaktion: Ute Becker-Frenzel

Bezugsmöglichkeiten: Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am InfoPoint des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter: www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe, 12: **13.06.2014**

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des B-Plans Warnitz - Silberberg

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.03 „Warnitz-Silberberg“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.03 „Warnitz-Silberberg“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzungsänderung ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzungsänderung mit Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Raum 1069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/stadtplanung können Sie die Satzung einsehen.

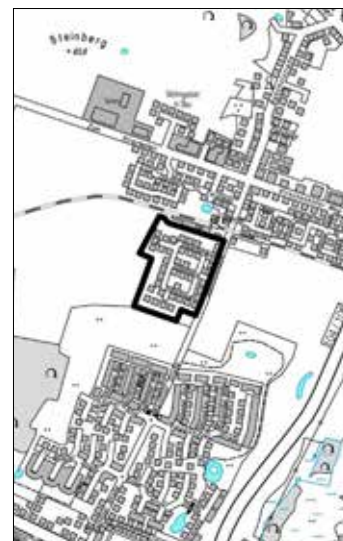
Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB). Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung



etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff

Öffentliche Bekanntmachung

Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer

Auf Grundlage seiner Satzung § 29 gibt der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ hiermit bekannt:

Die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern zweiter Ordnung sollen für das Jahr 2014 im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November durchgeführt werden.

Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung umfassen im Wesentlichen das ein- oder mehrmalige Kräutern der Gewässersohlen und Mähen der Böschungen, das Räumen des Abflusses, die Beseitigung von Abflusshindernissen, die Beseitigung von Schäden am Gewässerprofil sowie alle erforderlichen Nebenarbeiten. Grundräumungen und Gehölzpflegemaßnahmen können in der Zeit vom 1. Oktober des laufenden zum 31. März des darauffolgenden Jahres anfallen.

Terminliche Konkretisierungen der Gewässerunterhaltung in den jeweiligen Losen bzw. Gewässerabschnitten erfolgt über die ausführenden Unternehmen mit den Mitgliedern bzw. Nutzern von Grundstücken in Abhängigkeit von der Wasserführung und der jeweiligen Nutzung der Anliegergrundstücke.

Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger, Hinterlieger und Nutzer werden darauf hingewiesen, dass sie laut § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) i. V. m. § 66 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in den jeweils gültigen Fassungen und der Satzung unseres Verbandes die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen an den Verbandsgewässern und Ufergrundstücken zu dulden haben, sowie

das Mähgut und den Aushubboden aus den Gewässern aufzunehmen. In Absprache mit den Unternehmen sind E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse zur Durchführung der Arbeiten von den Nutzern zurück zu setzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betreffenden Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhaber von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit die Möglichkeit auf Anhörung in den Diensträumen des Verbandes in 19061 Schwerin, Rogahner Straße 96, Telefon 0385 63 43 230 sowie Mail-Adresse WBV_Schwerin@t-online.de gewährt. In gesetzliche Grundlagen kann Einsicht genommen werden.

gez. Rotermann
Verbandsvorsteher